



20040201/Recht
Bischöfliches Generalvikariat · Postfach 10 03 11 · 52003 Aachen

An alle Pfarrer und
Mitglieder des Kirchenvorstandes
sowie
Diözesangremien im Bistum Aachen

BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT

Generalvikar
Recht

Ansprechpartner/-in: Justitiarin Gabriela Pokall
Telefon: +49 241 452-477
Telefax: +49 241 452-413
E-Mail: kvgesetz@bistum-aachen.de
Aachen 30.03.2022

Entwurf eines neuen Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes

Sehr geehrte Herren Pfarrer,
sehr geehrte Damen und Herren,

in den nordrhein-westfälischen (Erz-) Diözesen gilt bis heute das preußische Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (VVG) im staatlichen Rechtskreis als Landesrecht fort.

Das Gesetz entspricht längst nicht mehr den heutigen Bedürfnissen und pastoralen Erfordernissen. Zudem wurden mit Blick auf das den Kirchen garantierte Selbstbestimmungsrecht immer wieder verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Deshalb soll das bisherige staatliche Vermögensverwaltungsgesetz durch den Landtag Nordrhein-Westfalen aufgehoben werden. Künftig soll, was in den übrigen Diözesen schon länger der Fall ist, die Vermögensverwaltung auf Ortskirchenebene durch kircheneigene Gesetze geregelt werden. Dabei läuft das Vorhaben zur Ablösung des staatlichen durch ein neues Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz ganz unabhängig von den Beschlussfassungen des Synodalkreises und den Überlegungen um die künftige Struktur in unserem Bistum.

In einem überdiözesanen Projekt haben sich die fünf (Erz-)Diözesen Köln, Paderborn, Aachen, Essen und Münster mit der Notwendigkeit einer Novellierung und damit einhergehend einer Ablösung durch gleichlautende diözesane Gesetze befasst. Inzwischen liegt der Entwurf des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz (KVVG) vor. Zur Ihrer Information fügen wir als Anlagen den Entwurf des neuen KVVG mit entsprechender Gesetzesbegründung (Erläuterung der wesentlichen Änderungen), eine synoptische Gegenüberstellung der wesentlichen Änderungen sowie den Entwurf einer neuen Wahlordnung bei. Außerdem erhalten Sie zur Kenntnisnahme die überarbeitete Fassung des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den (Erz-)Diözesen Köln, Paderborn, Aachen, Essen und Münster aus dem Jahr 1960. Hierdurch soll unter anderem sichergestellt werden, dass die Gemeindeverbände auch



zukünftig ihren Körperschaftsstatus behalten können. Alle diese Materialien finden Sie auch unter folgendem Link: www.bistum-aachen.de/Service-fuer-Gemeinden/kvvg.

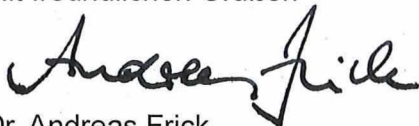
Ihre Fragen und Anmerkungen zum Entwurf bitten wir Sie gesammelt an die Verbandsvertretung Ihres jeweiligen Kirchengemeindeverbandes bzw. in vollfusionierten Kirchengemeinden an die/den (stellv.) Vorsitzenden Ihres Kirchenvorstandes weiter zu leiten, mit denen sich Vertreter unserer Bistumsverwaltung im Mai und Juni im Rahmen von Informationsveranstaltungen austauschen werden.

In den Gremien unseres Bistums wie Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat, Priesterrat und Diözesanpastoralrat werden wir ebenfalls über den Gesetzentwurf informieren.

Der überdiözesane Informationsaustausch endet gemäß Beschluss der Konferenz der nordrhein-westfälischen Generalvikare am 30. September 2022. Etwaige Rückmeldungen sammeln wir bis Ende Juni ein, um sie in der anschließenden Ferienzeit aufzubereiten. Gemeinsam mit den anderen NRW-Diözesen werden schließlich die Ergebnisse der Rückmeldungen im September ausgewertet. Danach soll dann das notwendige Gesetzgebungsverfahren im Landtag auf den Weg gebracht werden.

Ich freue mich, dass wir mit dem neuen KVVG gemeinsam ein Gesetz schaffen, dass den nötigen Veränderungen auf pastoraler Ebene flexibler begegnen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Anlagen:

KVVG-Entwurf mit Gesetzesbegründung
Gegenüberstellung KVVG – Vermögensverwaltungsgesetz
FAQ-Liste
Entwurf einer Wahlordnung
Entwurf Ergänzung des Vertrages von 1960

